

Luzern, 23. September 2025

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 457

Nummer: A 457
Protokoll-Nr.: 1030
Eröffnet: 13.05.2025 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Pilotto Maria und Mit. über die Frühförderung von gehörlosen und hörbehinderten Kindern im Kanton Luzern

Im Kanton Luzern steht gehörlosen und schwerhörigen Kindern ein umfassendes integratives Angebot zur Verfügung, das vom Audiopädagogischen Dienst (APD) der Fachstelle für Früherziehung und Integrative Sonderschulung in der Dienststelle Volksschulbildung geführt wird.

Dieses Angebot unterstützt die Kinder individuell und ermöglicht ihnen eine möglichst barrierefreie Teilhabe am schulischen Alltag. Ein zentrales Element dieses Angebots ist die Integration bilingualen Unterrichts, bei dem sowohl Laut- als auch Gebärdensprache verwendet werden. Diese nationale Forderung wurde aufgenommen, um den unterschiedlichen sprachlichen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden und ihre Kommunikationsfähigkeiten optimal zu fördern.

Die Leistungen des Audiopädagogischen Dienstes werden bei Bedarf weiterentwickelt, um den aktuellen pädagogischen und technologischen Anforderungen zu entsprechen und die bestmögliche Unterstützung für die betroffenen Kinder zu gewährleisten.

1. Zu Frage 1: Wie ist die Frühförderung gehörloser und schwerhöriger Kinder im Kanton Luzern derzeit geregelt?

Der Audiopädagogische Dienst Luzern unterstützt und fördert Kinder im Vorschulbereich ab der Diagnose bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten. Schwerpunkt der Förderung liegt bei der Hör-, Sprach- und Spielentwicklung.

Die Leistungen des Audiopädagogische Diensts umfassen: Frühförderung vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten, Beratung von pädagogischen Fachpersonen (z. B. in Kita, Spielgruppen), ein monatlich, bilingual geführtes Gruppentreffen (in Laut- und Gebärdensprache), Vernetzung der Eltern hörbehinderter Kinder untereinander und Heimkurse in Gebärdensprache.

Der Audiopädagogische Dienst fördert ausserdem im Vorschulbereich Kinder von gehörlosen Eltern in ihrer Lautsprachentwicklung.

2. Zu Frage 2: Auf welche gesetzlichen Grundlagen, kantonalen Strategien und Richtlinien stützt sich die Förderung gehörloser und hörbehinderter Kinder und ihrer Familien ab?

Die Gesetzesgrundlagen für den Audiopädagogischen Dienst des Kantons Luzern sind:

- Art. 20 Bundesgesetz vom 13. Dez. 2002 über die Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit Behinderung ([SR Nr. 151.3](#))
- §7 Abs. 3^{bis} Gesetz über die Volksschulbildung ([SRL Nr. 400a](#))
- [Sonderpädagogik-Konkordat 2007](#)
- Kantonales Konzept für die Sonderschulung, [Kapitel 2.4](#)

3. Zu Frage 3: Wie viele gehörlose oder hörbehinderte Kinder im Vorschulalter gibt es zurzeit im Kanton Luzern?

Im Schuljahr 2024/25 waren 41 Kinder beeinträchtigt, im neuen Schuljahr 2025/26 sind es 43.

4. Zu Frage 4: Welche finanziellen Mittel stehen für die Frühförderung dieser Kinder zur Verfügung?

Für das Jahr 2024 betragen die Kosten MCHF 1.27, wovon MCHF 0.5 von den Kantonen Zug, Uri, Schwyz, Nidwalden und Obwalden finanziert werden. 2025 sind MCHF 1.37 budgetiert, wovon MCHF 0.6 von umliegenden Kantonen gezahlt werden.

Insgesamt verfügt der Audiopädagogische Dienst über 7.8 Vollzeitäquivalente. Dies entspricht einem Personalaufwand von CHF 1'217'884.

Von Januar bis Juli 2025 leistete der Audiopädagogische Dienst 602 Stunden für 41 Kinder. Dies sind durchschnittlich 14 Stunden Unterstützung pro Kind. Die intensivste Betreuung liegt bei 52.75 Stunden. Bei Kindern mit zusätzlichen Beeinträchtigungen arbeitet der Audiopädagogische Dienst mit dem Heilpädagogischen Früherziehungsdienst zusammen.

5. Zu Frage 5: Welche Rolle spielt die Gebärdensprache in der Frühförderung gehörloser Kinder im Kanton Luzern?

Die Gebärdensprache wird vom Audiopädagogischen Dienst unterstützt. Seit dem Schuljahr 2024/25 beschäftigt er eine Fachperson Gebärdensprache, welche zu einem 40%-Pensum die Kinder, Familien und pädagogische Fachpersonen begleitet.

6. Zu Frage 6: Wird Eltern die Möglichkeit gegeben, ihre Kinder zweisprachig (Gebärden-sprache und Lautsprache) zu fördern?

Bis Sommer 2024 wurden die Heimkurse in Gebärdensprache bei der Beratungsstelle für Schwerhörige und Gehörlose Zentralschweiz eingekauft. Seit Sommer 2024 deckt der Kanton Luzern dieses Angebot selbst durch die Fachperson Gebärdensprache ab. Heimkurse werden momentan vorwiegend bei gehörlosen Kindern, die im hörenden engeren familiären Umfeld aufgewachsen, angeboten.

7. Zu Frage 7: Gibt es staatliche Unterstützung für Gebärdensprachkurse für Eltern, und falls ja, in welchem Umfang?

Ein Heimkurs beinhaltet 15 Stunden Gebärdenspracheunterricht zu Hause. Seit Sommer 2024 und somit einem Jahr wird dieser volumnäiglich vom Kanton Luzern finanziert. Bis im Sommer 2024 waren 75 Stunden pro Jahr definiert. Mit der Anstellung einer Fachperson Gebärdensprache beim Audiopädagogischen Dienst beinhaltet die Förderung der Gebärdensprache zukünftig ein umfassenderes Angebot, dass jedoch schwerpunktmaig auf das Erlernen der Gebärdensprache als zusätzliche kommunikative Kompetenz abzielt. Der Selbstbehalt für Eltern ist mit dem kantonseigenen Angebot entfallen.

8. Zu Frage 8: Über welche Gebärdensprachkompetenz verfügen die Fachpersonen der Frühförderung? Welche Form(en) von Expertise zur Gebärdensprache wird bzw. werden bei der Frühförderung bei gehörlosen und hörbehinderten Kindern beigezogen?

Der Audiopädagogischen Dienst lebt die Haltung, dass der Unterricht in Gebärdensprache von ausgebildeten Gebärdensprachlehrpersonen durchgeführt wird. Die Audiopädagogen und -pädagoginnen besuchen seit Sommer 2024 regelmäig einen internen Kurs in Gebärdensprache. Das Sprachniveau der Gebärdensprache fällt bei den Audiopädagogen und -pädagoginnen unterschiedlich aus.

9. Zu Frage 9: Inwiefern arbeitet der Kanton Luzern für die Organisation und die Umsetzung der Frühförderung mit Expert/innen und Betroffenen-Organisationen zusammen?

Es werden zahlreiche Austausch- und Weiterbildungsangebote genutzt:

- Der Audiopädagogische Dienst ist mit dem Schweizerischen Verein Eltern hörgeschädigter Kinder vernetzt.
- Jährlich findet ein Treffen aller Audiopädagogischen Dienste der Deutschschweiz statt.
- Audiopädagogischen Dienst-Leitungen im Frühbereich tauschen sich regelmäig in der Interkantonalen Früherziehungskonferenz aus. Zudem trifft sich die Audiopädagogischen Dienst-Leitung viermal jährlich mit der Leitung der Beratungsstelle für Schwerhörige und Gehörlose zu einem Fachaustausch.
- Ein fachspezifischer Austausch findet zweimal jährlich in der Konferenz der Leitenden von Zentren für Hörbeeinträchtigte und von Audiopädagogischen Diensten statt.
- Audiopädagoginnen bilden sich in der Regel an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik weiter.

10. Zu Frage 10: Welche Massnahmen sind geplant, um die Chancengleichheit für gehörlose und hörbehinderte Kinder in der frühen Bildung basierend auf der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu verbessern?

Der Audiopädagogischen Dienst lebt Integration; in der Aufgabe und im Team. Von 13 Fachpersonen sind 5 Selbstbetroffene (2 davon kommunizieren bilingual). Mittels Heimkursen und bilingual geführten Gruppentreffen wird das hörende Umfeld an die Gebärdensprache herangeführt.

Gehörlose Kinder, welche in Gebärdensprache kommunizieren, werden an Regelschulen integriert mit dem Ziel, Kompetenz in Laut- und Gebärdensprache aufzubauen. Aktuell läuft ein Projekt an einem Kindergarten, an welchem ein Kind mit Erstsprache Gebärdensprache integrativ beschult wird. Ziel ist der Zweisprachenerwerb (Laut- und Gebärdensprache). Gehörlose Kinder mit Fokus Gebärdensprache haben die Möglichkeit, diese an einer separativen Sonderschule wie dem «Landenhof» in Aarau oder dem «Zentrum für Gehör und Sprache Zürich» zu erwerben.